

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 11 (1913)
Heft: 6

Artikel: Einst und Jetzt
Autor: A.F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-182620>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tragsabschluss stets ziemlich genau bekannt, so dass Fläche mal Hektarpreis eine Pauschalsumme ergaben, die unverändert blieb, wenn auch die Parzellenzahl wesentlich von den Annahmen abwich. Beim ausschliesslichen Hektarpreis kommt die Unsicherheit der Parzellierungsverhältnisse, im Masstab 1:500 die Unsicherheit der Bebauungsverhältnisse in Berechnung, so dass das eine Mal der Arbeitgeber, das andere Mal der Arbeitnehmer zu Schaden kommen kann.

Das vorstehend besprochene Taxationssystem vermeidet bei sachgemässer Anwendung alle Misschätzungen und liefert Gesamtkostensummen, welche den wirklichen Verhältnissen entsprechen. Geometer und Behörden werden sich bei diesem System mit Leichtigkeit einigen können.

Zürich, den 5. Juni 1913.

R. Werffeli.

Einst und Jetzt.

Während der letzten Monate waren in unserm Fachorgan verschiedene Artikel zu finden, die dem aufmerksamen Leser unzweideutig sagen, dass die neue Instruktion für die Grundbuchvermessung noch immer nicht allen Geometern recht in den Kram passe. Derartige Scharmützel finden natürlich immer statt, wenn Altes auf die Seite gestellt wird, es ist aber doch nicht vorteilhaft, allzusehr am ewig gestrigen festzuhalten, denn jedes Zeitalter stellt neue Forderungen. Dass dies auch im Geometerberufe der Fall ist, möchte ich an einem Beispiele nachweisen.

Vor mir liegt eine „*Instruktion für die Feldmesser in dem Kanton Schaffhausen*“, aufgestellt von Kl. Rat im Jahre 1822. Wir können wohl annehmen, es sei dies in unserem Lande eine der ersten derartigen Vorschriften, und da deren Inhalt die Mehrzahl der Herren Kollegen interessieren mag, lasse ich die Paragraphen, soweit sie wissenswert sind, der Reihe nach folgen.

§ 1.

„Jeder anerkannte und practicirende Feldmesser muss nachfolgende Instrumente besitzen: a. eine gefochtene zehen Schuh lange Messruthe, mit einem Handbogen und Senkel; b. einen guten Zirkel; c. zwei verjüngte Maaßstäbe von vorgeschriebener

Grösse; d. eine Reissfeder; e. ein richtiges Winkelmass und Lineal; f. eine vorschriftmässige verfertigtes Vorstek-Schäufelin, mit einer damit verbundenen Kreuzscheibe.

§ 2.

„Der Gebrauch der bis anhin üblichen Schlagruthen* ist gänzlich untersagt und verboten.“

Die Paragraphen 3—6 geben Auskunft, wie sich der Feldmesser bei Grenzunsicherheiten und daraus entstehenden Differenzen zu verhalten habe; sie sagen uns im wesentlichen das, was heutzutage noch üblich und notwendig ist. Unsichere Grenzen sollen verpflockt werden und können sich die Anstösser nicht einigen, so entscheiden die Gerichte.

Von grösserm Interesse ist dann wiederum § 7, denn es ist daraus zu ersehen, dass sich die Erkenntnis, die Horizontalmessung sei die einzig richtige, bereits durchgerungen hatte.

Der Wortlaut ist folgender:

§ 7.

„Bei Aufnahme von Gütern, welche an einem Bergabhang liegen, soll der Feldmesser die Horizontalfläche und nicht die Oberfläche der Halden messen, und nur bei Streitigkeiten über die Grösse eines an einer Halden liegenden Stük Guts, wo der Eigenthümer seine Ansprache auf ein Urbarium stützt, und das in demselben angegebene Maass verlangt, ist es dem Feldmesser gestattet, durch die Ausmessung der Halden-Oberfläche zu untersuchen, ob das Mass dieses Stük Landes mit dieser schriftlichen Angabe übereinstimme oder nicht. Ist aber dann ein solcher Streit entschieden, so wird für die Zukunft das Maass der Horizontalfläche als die eigentliche und bestimmte Grösse angenommen und protokolliert.“

Die Paraphen 8 und 9 geben Aufschluss über die damalige Anfertigung und die Aufbewahrung von Plänen.

§ 8.

„Jeder Feldmesser soll hinfüro von allen zu vermessenden Aekern, Wiesen, Reben, einen genauen Grundriss verfertigen und sich dazu des einen oder andern der ihm gegebenen verjüngten Maaßstäbe bedienen, und zwar des Grössern, wenn das vermessene Stük in seiner grössten Länge nicht über 100

* Vermutlich ist darunter der Feldzirkel verstanden.

Ruthen beträgt, des kleinern Maaßstabes hingegen, wenn dasselbe in seiner grössten Ausdehnung mehr als 100 Ruthen ist. Ein solcher Grundriss muss nicht nur den Umriss der Figur mit der Angabe der Länge der Linien, sondern auch alle Durchschnittslinien enthalten, welche bei der Aufnahme und Berechnung gemessen worden, ebenfalls mit der bestimmten Angabe ihrer Länge. Ist ein solcher Platz eingemarchet, oder mit Marksteinen umgeben, so müssen diese auf dem Riss vermerkt, und ihre Entfernung von einander in Schuh und Zoll angegeben werden. Ferners soll einem jeden Grundriss eine ausführliche Berechnung des Inhalts des Stük Guts beigefügt werden, auch wenn ein solches Stük Land unter mehrere Eigenthümer vertheilt worden, so sind alle Teilungslinien nach dem verjüngten Maaßstab in den Grundriss einzutragen, und die über die Theilung gemachte Berechnung ist ebenfalls dem Grundriss beizusezen. Endlich muss der Name der Zelg oder Gegend, in welcher das Stük Gut liegt, so wie die Namen der Anstösser auf dem Riss vermerkt werden.

Diese Vorschrift findet auch dann statt, wenn der Feldmesser sogleich auf dem Feld den Inhalt berechnet und die Vertheilung bewerkstelligt; es liegt ihm zu dem Ende ob, die Figur des zu vermessenden Stük Landes, so wie die dazu erforderlichen Durchschnittslinien nach dem Augenmaass in sein Denkbüchlein zu zeichnen, und das Maass einer jeden Linie daselbst zu vermerken, damit er bei Haus die Figur nach einem richtigen Maaßstab aufzeichnen, und den erforderlichen Grundriss verfertigen kann.

§ 9.

Ist der Feldmesser verpflichtet, jeden nach obiger Vorschrift verfertigten Grundriss, längstens innert 4 Wochen nach beschehener Vermessung an den Gemeind-Gerichtsschreiber derjenigen Gemeinde, in deren Bahn das Stük Gut liegt, zur Aufbewahrung abzuliefern.

Mit diesen 9 Artikeln nun ist die ganze Instruktion erschöpft, soweit sie die eigentliche Feldmesserarbeit anbelangt. Sie ist wahrlich im Vergleiche mit unserer neuen recht bescheiden. Der Leser wird hingegen, trotz des grossen Unterschiedes zwischen Einst und Jetzt, doch einen gemeinsamen Zug finden, der durch beide geht, nämlich das Bestreben, die

neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu verwerten und im Messen grössere Genauigkeit zu erzielen. Am deutlichsten geht dies hervor aus § 7, wonach künftig nur noch horizontal gemessen werden darf, und aus § 2, laut welchem der Gebrauch der bis dahin üblichen Schlagruten verboten ist. Gewiss gab es auch damals Geometer, denen der eine oder der andere Artikel unbequem war, und wenn der Zufall so 2 bis 3 vorsündflutliche Fachleute zusammenführte, werden sie auch deren Berechtigung oder Nichtberechtigung wacker diskutiert haben. Heute aber, also nach kaum einem währschaften Menschenalter, wird, was im Jahre 1822 speziell vorgeschrieben werden musste, von uns als etwas ganz Selbstverständliches angesehen, und man begreift kaum, dass es nicht immer so war. Glücklicherweise kann man sich aber mit anderen trösten; ringsum, wohin wir schauen, wird alles so ganz anders gemacht als vor hundert Jahren. Der Landwirt hat seinen Betrieb geändert, der Handwerker verwendet Maschinen, soviel er kann, der Gelehrte bedient sich zur Forschung sinnreicher Methoden und Apparate, und selbst die Künstler suchen auf neuen Wegen zum Vollkommensten zu gelangen. Will nun der Geometer dem Zug der Zeit folgen, so darf auch er nicht zögern, das Beste zu ergreifen; denn eine Zunft, die nicht mitmarschiert, muss zu Grunde gehen. Wir haben daher alle Ursache, den Schöpfern unserer neuen Instruktion für die eidgen. Grundbuchvermessung erkenntlich zu sein; dagegen ist zu bedauern, dass die massgebende Behörde in der Schulfrage keinen ganzen Schritt gewagt.

Im zweiten Teil der Instruktion von 1822 behandelt der Schaffhauser Rat die Geldfrage, denn unsere Alten waren ziemlich vorsichtige Leute. Sie wollten nicht nur im Klaren sein über die Arbeit, sondern sie suchten auch die Entschädigungen für das Geleistete in unzweideutiger Weise zu regeln, ob auf Wunsch der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber kann heute nicht mehr konstatiert werden; auf beiden Seiten wird man etwa ein räudiges Schaf gefunden haben, das durch Feststellung bestimmter Vorschriften in seinen Schranken gehalten werden musste.

§ 10 lautet:

„Damit nun aber jeder Feldmesser für seine Mühe und die Erfüllung aller derjenigen Verpflichtungen, welche ihm die gegenwärtige Instruktion auferlegt, auf eine billige Weise ent-

schädiget werde, so ist in dieser Beziehung nachfolgender Tarif festgesetzt und Hochobrigkeitlich bestätigt worden.

A. Wenn einem Feldmesser aufgetragen wird, ein einzelnes Stük Land aufzunehmen, so hat derselbe für die Vermessung und das Aufzeichnen des Grundrisses als Lohn zu fordern:

von 1 Mässlin oder Quärtlein		
„ 2 dito	}	18 kr.
„ 3 dito		
„ 4 dito oder 1 Vrlg.		
„ 2 Vrlg.		24 kr.
„ 3 dito		32 kr.
„ 4 dito oder 1 Juchard		40 kr.
„ 5 dito		48 kr.
„ 6 dito		58 kr.
„ 7 dito		1 fl* 4 kr.
„ 2 Juchard		1 fl 12 kr.

B. Hat derselbe ein Baurengut, einen Lehenhof, eine Zelge oder überhaupt eine Anzahl Grundstücke, es seyen Reben, Wiesen, oder Felder, welche an verschiedenen Orten liegen, und zusammen einen Flächeninhalt von 2 bis 10 Juchard ausmachen, zu vermessen, so ist derselbe berechtigt, für das Vermessen oder Aufzeichnen des Grundrisses 8 Kreuzer für den Vierling zu fordern. Ist aber ein solches Baurengut, Lehenhof etc. von einem grössern Flächeninhalt, und beträgt mehr als 10 Juchard, so müssen nur 6 Kreuzer per Vierling bezahlt werden.

C. Muss ein einzelnes Stük Land, oder eine Anzahl Grundstücke, welche zusammen ein Baurengut, einen Lehenhof etc. ausmachen, unter mehrere Besitzer verteilt werden, dergestalt, dass jedes einzelne Stük in 2 oder mehrere gleiche Theile zerfallen solle, so hat der Feldmesser von jedem einzelnen zu verteilenden Grundstück, dasselbe seye 1 Quart oder 2 Juchard gross, nebst dem für das Vermessen ausgesetzten Lohn, annoch für jeden zu machenden Theil 4 kr. als Theilungsgebühr zu beziehen; nemlich für die

Theilung eines Akers, Stük Reben oder Wiesen

in 2 gleiche Theile 8 kr.

„ 3 „ „ 10 „ **

* 1 fl (Gulden) = 60 Kreuzer.

** Vermuthlich Druckfehler in der Instruktion.

in 4 gleiche Teile	16 kr.
„ 5 „ „	20 „
„ 6 „ „	24 „
„ 7 „ „	28 „
„ 8 „ „	32 „

Sind hingegen einzelne Stüke oder ein ganzes Gewand, eine Zelge von 3 bis 20 und mehr Jucharden unter die verschiedenen Besizer nach Verhältniss ihrer Ansprachen, das heisst in Teile, welche nicht die gleiche Grösse haben zu vertheilen, so muss sich die Bezahlung der Teilungskosten nach der Grösse der Ansprachen richten, und ein Feldmesser ist bei Gütertheilungen dieser Art berechtigt, nebst dem oben bestimmten Messerlohn, als Theilungsgebühr für jeden Vierling Land 4 kr. zu verlangen; würde aber die Zahl der Theile, die Zahl der Vierlinge des zu verteilenden Landes übersteigen, und Theile gemacht werden müssen, welche kleiner als 1 Vierling sind, so soll derselbe auch für solche kleine Teile ebenfalls 4 kr. als Theilungsgebühr fordern können.

Zum Beispiel, es wäre ein Aker von 5 Juchard 1 Vierling 3 Quärtli unter 8 Besizer in folgende ungleiche Teile zu vertheilen:

Nro. 1. 6 Vrlg., so würde er als Teilungsgebühr bezahlen 24 kr.

„ 2. 1 „ 2 Quärtli, so würde er als Teilungsgebühr bezahlen 6 kr.

„ 3. — 1 „ „ „ „ „ „ 4 „

„ 4. 2 „ 1 „ „ „ „ „ „ 9 „

„ 5. 1 „ 1 „ „ „ „ „ „ 5 „

„ 6. — 2 „ „ „ „ „ „ 4 „

„ 7. 9 „ 2 „ „ „ „ „ „ 38 „

„ 8. — 2 „ „ „ „ „ „ 4 „

5 Juch. 1 V. 3 Quärtli 1 fl. 34 kr.

D. Bei Marchstreitigkeiten und Vermessungen von Gränzlinien, Strassen etc., so wie bei Augenscheinen, zu welchen ein Feldmesser in dem Bahnbezirk seiner Heymath beruffen wird, hat derselbe für den ganzen Tag 1 fl. 21 kr. und für den halben Tag 40 kr. als Taggeld zu berechnen. Muss hingegen eine solche Vermessung ausser dem Bahn seiner Gemeinde gemacht, oder ein March-Augenschein eingenommen werden, so ist das Taggeld für den ganzen Tag 2 fl., und für den

halben Tag auf 1 fl. bestimmt, bei welchem letzterem aber vorausgesetzt wird, dass er noch den gleichen Vor- oder Nachmittag, an welchem der Augenschein oder die Vermessung gemacht wird, nach Hause zurückkehren kann; ist dieses aber nicht der Fall, so hat derselbe das ganze Taggeld zu beziehen. Erfordert eine solche Vermessung ausser dem Bahnbezirk zwei oder mehrere Tage, und ist der Ort, wo dieselbe gemacht werden muss, mehr als eine Stunde von der Heymath des Feldmessers entfernt, so dass derselbe des Abends nicht nach Hause zurückgehen kann, sondern daselbst über Nacht bleiben muss, so hat er ein Taggeld von 3 fl. zu verrechnen.

E. Da die Kosten der Ausfertigung eines Grundrisses über eine aufgenommene Gränzlinie, Strassenstreke etc. nicht wohl einer allgemeinen Taxe unterworfen, und mithin auch nicht dem Messerlohn beigelegt werden kann, wie selbiges hinsichtlich der Risse von Grundstücken geschehen ist, so liegt dem Feldmesser ob, sich mit derjenigen Behörde, die ihn mit einer solchen Vermessung beauftragt, dießfalls freundschaftlich zu verständigen; sollten sich aber beide Theile hierüber nicht vereinigen können, so steht demselben der Rekurs an die Feldmess-Kommission offen, welche nach genommener Einsicht des Grundrisses, den Betrag der zu bezahlenden Ausfertigungskosten nach Recht und Billigkeit bestimmen wird.

F. Sollte sich der Fall ereignen, dass ein Feldmesser zur Ausmessung eines Vierlings oder einer halben Juchard in eine solche Entfernung von seinem Wohnort berufen würde, dass er einen halben Tag darauf verwenden müsste, so ist derselbe befugt, anstatt des oben stipulirten Messerlohns einen halben Taglohn mit 40 kr. zu fordern. Hiezu ist derselbe auch berechtigt, wenn wegen allfälligen Einsprachen das Ausstecken eines zu vermessenden Vierlings oder halben Juchard soviel Zeit erfordert, dass derselbe nach vollendeter Messung an dem betreffenden Vor- oder Nachmittag keine andere Arbeit mehr vornehmen kann, wie auch wenn wegen Einsprachen und Protestationen der Anstösser die beabsichtigte Messung ganz unterbleiben muss.

G. Die Gehülfen bei der Vermessung müssen von dem Gutsbesitzer bezahlt werden.

Den 17. Dezember 1821 ist diese Instruktion von einem W. W. Kleinen Rath obrigkeitlich bestätigt und zu Kräften erkannt, wie auch deren Bekanntmachung durch den Druck angeordnet worden.

*Canzley des Kleinen Raths
des Kantons Schaffhausen.*

Bis ins kleinste Detail hinein war also hier die Frage der Entschädigung an den Feldmesser geregelt. Merkwürdigerweise geht auch heute wieder eine Strömung durch den Geometerverein, die das Gleiche will, wie die obigen Bestimmungen, nämlich das Streben nach möglichst einheitlicher Gestaltung des Taxationswesens im ganzen Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft. Es ist wirklich zu begrüßen, dass dieser Gedanke in Kollegenkreisen seit Jahren immer bessere Aufnahme findet. Wer das bis anhin übliche Akkordsystem mit seinen verwerflichen Auswüchsen kennt, wird ihm, wenn es einmal überwunden ist, wohl keine Träne nachweinen. Nicht selten hörte man ja, dass ein Unternehmer nicht nur nichts an einer Vermessung verdiene, sondern dass er noch zulegen müsse. Das sind doch gewiss ungesunde Verhältnisse. Allerhand Nachteile entstehen für Geometer und Gemeinde, falls der Akkordpreis zu niedrig ist. Dem Ersteren bleibt meist nichts anderes übrig, als sich und seine Hilfskräfte übermässig auszunützen. Von morgens früh bis zur sinkenden Sonne geht's auf dem Felde im Eilschrittempo, und im Bureau wird nicht selten 10, 11 und 12 Stunden gearbeitet. Das mag für kurze Zeit angehen; dauert die Geschichte aber jahrelang an, dann müssen notwendigerweise Mensch und Arbeit leiden. Ausserdem ist der Geometer oft gezwungen, minderwertige Hilfskräfte anzustellen, die keinen grossen Lohn beanspruchen können. Das hat seine Folgen; denn ein Vermessungswerk, von Leuten mit ungenügender Schul- und Fachbildung ausgeführt, kann nie ein vollkommenes werden. Nachdem aber die Schäden, die einem System anhaften, erkannt sind, ist es auch Pflicht, diese nach Möglichkeit zu heben und zwar soll in erster Linie der Geometer sich Mühe geben, einen Weg zu finden, der sowohl ihm als auch der Gemeinde gerecht wird. Diese Frage schneidet aber in hohem Masse auch die Interessen des Bundes an, denn derselbe ist ja künftig Hauptarbeitgeber. Man sollte daher

meinen, die eidgen. Behörden wären wohl zu entsprechenden Unterhandlungen bereit. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass der Bund auf eine möglichst vollkommene Grundbuchvermessung Wert legt; ist dem aber so, dann hat er auch die moralische Pflicht, den Arbeitern, die gewiss eine grosse Verantwortung auf sich nehmen müssen, entgegenzukommen. Der Beruf eines Geometers ist ein beschwerlicher. In Wind und Wetter müssen viele Tage des Jahres zugebracht werden, und kommt man gar in die unwirtlicheren Gegenden unseres Landes, dann sind Strapazen mitzumachen, die an die Energie und Willenskraft des Menschen grosse Anforderungen stellen. Die Folgen bleiben meist nicht aus. Wir haben zwar in unserm Lande noch keine sichern Anhaltspunkte über das durchschnittliche Alter der Geometer; man darf aber wohl annehmen, dass es nicht höher sei als jenseits des Rheins. Dort ist es an Hand von statistischem Material auf ca. 50 Jahre berechnet worden. Vorläufig habe ich allerdings keinen Grund, am guten Willen des Bundes, dem Geometer das zukommen zu lassen, was des Geometers ist, zu zweifeln, ich möchte mich daher nach diesem kleinen Seitensprung wiederum an meine Kollegen wenden. Schauen wir um uns, so sehen wir überall starke Verbände zur Wahrung ihrer Interessen entstehen, Unternehmerverbände zur Regelung der Produktion und zur gegenseitigen Unterstützung in wirtschaftlichen Kämpfen auf der einen Seite, auf der andern riesige Vereinigungen von Arbeitnehmern, die kämpfen um Reduktion der allzulangen Arbeitszeit und um Verbesserung ihrer materiellen Daseinsbedingungen. Sollten wir nicht auch etwas lernen von dem, was die Welt bewegt? Gewiss, auch die Geometer haben alle Ursache, sich fürder fester zusammenzuschliessen. Viele stehen unserm Verein noch fern, in dem kurzsichtigen Wahne, sich damit zu nützen. Schon öfters besprach ich mit jüngern Kollegen dieses Thema, bekam aber meistens die Antwort, sie könnten jetzt noch nicht eintreten, damit sie nicht moralisch verpflichtet seien, sich an die Taxationen der Sektionen zu halten. Erst müsse man eine oder zwei grössere Arbeiten unter allem Hund übernehmen, damit man sie überhaupt bekomme und dadurch bekannt werde. Sei dies aber einmal der Fall, dann könne man auch Mitglied werden. Nach meiner Auffassung ist dies ein ganz bedenklicher Standpunkt. Erstens

schaut unter solchen Bedingungen finanziell nichts heraus, und dass ein solcher junger Kollege an einem ältern, der unter Umständen für Frau und Kinder zu sorgen hat, und daher nicht so billig arbeiten kann, korrekt handle, wird er auch nicht behaupten wollen. Ein junger Feldmesser kann bei Privaten und Behörden auch als Angestellter seinen Bekanntenkreis erweitern und seine Fähigkeiten entwickeln und ist er wirklich tüchtig, so werden allfällige Arbeitgeber später nicht zögern, ihm eine Vermessung anzuvertrauen, auch wenn sein Preis nicht viel oder gar nicht unter den Forderungen seiner Konkurrenten liegt. In der am 15. Januar 1913 erschienenen Geometerzeitung findet sich z. B. ein Artikel, betitelt: „Allzuscharf macht kantig.“ Der Schreiber desselben, ein Herr Kollege W. B., macht darin aufmerksam auf den grossen Unterschied zwischen den Taxationen in den Kantonen Bern und Aargau und er sucht nach Ursachen, die solche Erscheinungen bedingen. Gewiss ist es recht begrüssenswert, wenn die Geometer sich allseitig über vorkommende Missstände aussprechen und gegebenenfalls unser Fachorgan benutzen. Ich habe mir aber dann die Mühe genommen, im Mitgliederverzeichnis etwas Näheres über den Herrn W. B. zu erfahren und musste leider entdecken, dass sein Name nicht darin zu finden ist. Diesem verehrten Kollegen möchte ich ebenfalls ans Herz legen, in unsere Reihen zu treten. Hier wird er für seine Gedanken und Anregungen fruchtbaren Boden finden und besser beitragen können zum Wohle der Geometerschaft und der Gesamtheit, als wenn er auf der Seite steht. Speziell den jüngern Kollegen würde es anstehen, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Zukunft gehört ja ihnen. Es braucht sich keiner seiner Vereinsangehörigkeit zu schämen; denn der Verein hat während seines Bestehens schon vieles getan zum Wohle seiner Mitglieder und zu Nutz und Frommen der Gesamtheit.

A. F.

Literatur.

Der Distanzmesser von J. Zwicky. Von Prof. Dr. E. Hammer in Stuttgart. Mitteilung aus der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Separatabdruck aus der Zeitschrift für Instrumentenkunde, Verlag von Julius Springer.